

Vermerk

Windpark Reichenbach-Steegen R (Gemarkungen Jettenbach und Reichenbach) – artenschutzrechtliche Konflikte mit Rotmilan – Tötungsverbot § 44 I Nr. 1 BNatSchG und Störungsverbot § 44 I Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren gemäß § 16b BImSchG (Repowering Windenergieanlagen) waren für die untere Naturschutzbehörde (UNB) die Fragen zu klären, ob durch den Abstand der geplanten WEA 03 und WEA 04 zum 442 m bzw. 304 m entfernten im Jahr 2020 besetzten Rotmilanhorst (Rotmilan 1 „Brunnen“, Ornithologisches Fachgutachten, BFL, 24.03.2022) gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 I Nr. 1 BNatSchG und gegen das Störungsverbot gemäß § 44 I Nr. 2 BNatSchG verstoßen würde. Die weiterhin beantragten WEA 01 und 02 liegen außerhalb der 500 m-Horstzone jeglicher Rotmilanhorste.

Der rheinland-pfälzische „Rotmilan-Leitfaden“ (ISSELBÄCHER et al. 20.12.2018) spricht für die 500 m-Horstzone einen Tabubereich aus (Ziffer 3.1 auf Seite 18; Tabelle 2 III. i. Seite 19 „500 m-Horstzone (3.1) Der 500 m-Umkreis um Rotmilan-Niststätten gilt - unabhängig vom Analyseergebnis - als Ausschlussbereich für WEA.“).

Die UNB Kaiserslautern teilte mit Schreiben vom 16.09.2022 mit, dass sie die 500 m-Horstzone aufgrund des vorgenannten Leitfadens und aufgrund eines Gesprächsprotokolls vom 09.07.2020 mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Herrn Isselbacher, für einen absoluten Tabubereich halte, bei dem auch nicht durch Schutzmaßnahmen (wie z.B. zeitweise Abschaltung) die Schwelle unterhalb eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos erreicht werden könne.

Das faunistische Fachbüro BFL verneint im ornithologischen Fachgutachten vom 24.03.2022 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 I Nr. 1 BNatSchG. Es begründet dies mit der geplanten Brutzeitabschaltung als Vermeidungsmaßnahme und verweist auf die Leitfäden anderer Bundesländer (Baden-Württemberg, Hessen), die dies als wirksame Vermeidungsmaßnahme anerkennen.

Zur Beurteilung der 500 m-Horstzone haben wir am 24.11.22 das Landesamt für Umwelt um Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 16.03.2023 erklärte das LfU, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (wie z.B. Brutzeitabschaltung, Unattraktivgestaltung der dauerhaften Bau- und Montagefläche, usw.) abgewendet werden könne.

Im Rahmen der Klausurtagung der Naturschutzbehörden in Neustadt/Weinstraße am 28./29.03.2023 erläuterte ein Jurist des MKUEM, Herr Reuter, zum Tötungsverbot, dass die Vorschrift nur verletzt sei, wenn erstens ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliege, welches zweitens nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden könne (§ 44 V 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vertreter der UNB Kusel (Herr Kautz, Herr von Ehr) sowie der UNB Kaiserslautern (Herr Dein) kamen daher im Rahmen einer mündlichen Abstimmung überein, dass insbesondere die Brutzeitabschaltung grundsätzlich eine geeignete Maßnahme sei, um das Tötungsverbot einzuhalten. Der Vertreter des LfU, Herr Isselbacher, widersprach dieser Auffassung nicht.

Zur Beurteilung des Störungsverbots haben wir mit vorgenannter E-Mail vom 24.11.22 das Landesamt für Umwelt um Stellungnahme gebeten, ob den gutachterlichen Ausführungen abweichend vom „Rotmilan-Leitfaden“ gefolgt werden kann und das Störungsverbot nicht

verletzt werde. Mit E-Mail vom 16.03.2023 erklärte das LfU, dass es fachlich nicht beurteilen könne, inwieweit die Ansiedlung von WEA innerhalb der 500 m-Horstzone zu keiner erhöhten Störung führen würde bzw. ob die geplante temporäre Brutzeitabschaltung der WEA eine positive Auswirkung in Bezug auf Störungen/Störungsminimierungen habe.

Das faunistische Fachbüro BFL verneint im ornithologischen Fachgutachten vom 24.03.2022 eine Störung des Rotmilans und verweist auf zahlreiche bekannte Standorte, bei denen es zu erfolgreichen Bruten in der 500 m-Horstzone gekommen wäre, selbst in Bereichen unter 100 m. Betriebsbedingte Störungen, würden durch Brutzeitabschaltungen ausgeschlossen. Baubedingte Störungen würden durch Bauzeitenregelungen entfallen. Abweichend vom Tötungsverbot trete der Störungstatbestand nur ein, wenn die Störungen auch populationsrelevant seien.


Im Rahmen der vorgenannten Klausurtagung konnten die Vertreter der UNB Kusel (Herr Kautz, Herr von Ehr) sowie der UNB Kaiserslautern (Herr Dein) mit dem Vertreter des LfU (Herrn Isselbacher) klären, dass unabhängig von der Frage, welche störungsrelevanten Auswirkungen der Bau einer WEA in der 500 m-Horstzone bezüglich des Rotmilans habe, eine eventuelle Störung zumindest nicht relevant für den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 I Nr. 2 BNatSchG sei. Auch wenn es schwierig sei, die lokale Population abzugrenzen, so wäre laut LfU zumindest die Fläche des Landkreises als Untergrenze für den Bereich der zu betrachtenden lokalen Population heranzuziehen. Es sei mithin nicht zu erwarten, dass eine eventuelle Störung eines Rotmilanbrutpaares durch die geplanten WEA 03 und WEA 04 erheblich sei bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtere.

Schließlich geht die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus (OVG NRW, Urteil v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18 Rn. 112), dass der Rotmilan kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeige, weshalb das Störungsverbot von § 44 I Nr. 2 BNatSchG nicht zu untersuchen sei.

Fazit:

Die untere Naturschutzbehörde geht im Falle des beantragten Windparks Reichenbach-Steegen R in den Gemarkungen Jettenbach und Reichenbach davon aus, dass unter Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen weder gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 I Nr. 1 BNatSchG noch gegen das Störungsverbot gemäß § 44 I Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

Kreisverwaltung Kusel, den 04.04.2023
-Referat Umweltschutz und Landespflege-
Im Auftrag


Dirk von Ehr
Referatsleiter